
Reglement über die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg

(Beschluss des Grossen Gemeinderates 2013-72 vom 11. Oktober 2013)

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- Art. 50 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),
- Art. 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002,
- auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

I. Pensionskasse

Art. 1

Rechtsform, Sitz

¹ Die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Steffisburg mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Steffisburg.

² Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

Art. 2

Zweck

¹ Die Pensionskasse versichert das Personal der Gemeinde Steffisburg sowie der angeschlossenen Institutionen nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

² Sie führt zu diesem Zweck eine Altersversicherung und eine diese ergänzende Risikoversicherung für den Invaliditäts- oder Todesfall vor dem Altersrücktritt.

³ Sie erbringt mindestens die durch das BVG vorgeschriebenen Leistungen. Sie kann weitergehende Leistungen erbringen, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

⁴ Sie kann zur Erreichung ihres Zwecks Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3

Primat

¹ Die Altersleistungen werden nach dem Prinzip des Beitragsprimats festgelegt.

² Die Risikoleistungen vor dem Altersrücktritt (Invaliden- und Hinterlassenenleistungen) werden grundsätzlich nach dem Prinzip des Leistungsprimats in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt.

II. Anschluss von Institutionen

Art. 4

Anschluss von Institutionen

¹ Institutionen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die für die Gemeinde Aufgaben erfüllen oder in anderer Weise mit der Gemeinde eng verbunden sind, können sich mittels schriftlicher Vereinbarung der Pensionskasse anschliessen.

² Der Anschluss von Institutionen darf für die bisherigen Versicherten, Rentner und Arbeitgeber (Gemeinde und angeschlossene Institutionen) keine nachteiligen Folgen haben.

³ Die Pensionskasse stellt Anschlussverträge der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu.

III. Vorsorgevermögen und Finanzierung

Art. 5

Vermögen

¹ Das Vermögen wird durch die reglementarischen Beiträge und Einlagen der Versicherten und der Arbeitgeber, durch freiwillige Einlagen und Zuwendungen sowie durch Überschüsse aus allfälligen Versicherungsverträgen und durch die Erträge auf dem Vermögen gebildet.

² Aus dem Vermögen der Pensionskasse dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten.

³ Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Pensionskasse erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven errichtet worden und diese Reserven gesondert ausgewiesen sind.

Art. 6

Vermögensanlage

¹ Die Pensionskasse legt die ihr zufließenden Gelder zinstragend und sicher so an, dass eine angemessene Verteilung der Risiken und die notwendige Liquidität gewährleistet sind.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BVG über die Vermögensanlage.

Art. 7

Vollkapitalisierung

¹ Die Pensionskasse wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt.

² Solange die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht erfüllt sind, übernimmt die Gemeinde die Garantie zur Sicherstellung der Leistungen (Staatsgarantie nach Art. 72c BVG).

³ Die Garantie wird aufgehoben, wenn die Pensionskasse die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und eine genügende Wertschwankungsreserve besitzt.

Art. 8

Leistungen der Arbeitgeber bei Unterdeckung

¹ Im Fall einer Unterdeckung vergüten die Gemeinde und die angeschlossenen Institutionen der Pensionskasse zusätzlich zu den gesetzlichen Sanierungsmassnahmen die Unterdeckung auf den an ihre Versicherten ausbezahlten Freizügigkeitsleistungen und den durch diese vorbezogenen Beträgen für die Finanzierung von Wohneigentum.

² Die Unterdeckung auf den ausbezahlten Freizügigkeitsleistungen und den vorbezogenen Beträgen für die Finanzierung von Wohneigentum wird in folgendem Umfang vergütet:

- Bei einem Austritt während der Probezeit ist keine Vergütung geschuldet.
- Bei einem Austritt im 1. Dienstjahr nach Ablauf der Probezeit ist eine Vergütung von einem Drittel der Unterdeckung geschuldet.
- Bei einem Austritt im 2. Dienstjahr ist eine Vergütung von zwei Dritteln der Unterdeckung geschuldet.
- Bei einem Austritt nach Vollendung des 2. Dienstjahrs ist die volle Unterdeckung geschuldet.

³ Die Gemeinde und die angeschlossenen Institutionen verzinsen die auf ihre Versicherten und Rentner entfallende Unterdeckung mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG. Die Unterdeckung wird aufgrund des jeweils per Anfang Jahr ermittelten Deckungsgrads gemäss Art. 44 BVV2 berechnet.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 9

Zusammensetzung der Pensionskassekommission

- 1 Oberstes Organ der Pensionskasse ist die Pensionskassekommission.
- 2 Die Pensionskassekommission besteht aus mindestens acht Mitgliedern, die unter Vorbehalt von Abs. 4 jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar. Die Vertreter der Versicherten scheidern bei Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber aus der Pensionskassekommission aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 3 Die Pensionskassekommission ist paritätisch zusammengesetzt. Die Mitglieder vertreten je zur Hälfte die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer.
- 4 Das Gemeindepräsidium und das für die Finanzen zuständige Mitglied des Gemeinderates nehmen von Amtes wegen als Arbeitgebervertreter Einsitz. Der Gemeinderat wählt die übrigen Arbeitgebervertreter. Er kann die angeschlossenen Institutionen angemessen berücksichtigen.
- 5 Die Gesamtheit der Versicherten und Rentner wählt aus dem Kreis der Versicherten die Arbeitnehmervertreter.

Art. 10

Zuständigkeit der Pensionskassekommission

- 1 Die Pensionskassekommission nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr. Sie sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben.
- 2 Sie legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität, bestimmt die Geschäftsführung und überwacht diese.
- 3 Ihr obliegen alle weiteren die Pensionskasse betreffenden Aufgaben und Befugnisse, soweit nach der Gesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder nach diesem Reglement nicht eine andere Stelle zuständig ist.

Art. 11

Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsführung kann durch eigenes Personal der Pensionskasse, durch Dritte im Mandat oder durch das Personal der Gemeinde Steffisburg erfolgen.
- 2 Die Pensionskasse stellt eigenes Personal durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff. OR an.
- 3 Die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen sind der Pensionskassekommission unterstellt und führen die Geschäfte nach deren Weisungen.

Art. 12

Kontrolle

- 1 Die Pensionskassekommission bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.
- 2 Sie bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

Ausführungsbestimmungen

- 1 Die Pensionskassekommission erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements die notwendigen Ausführungsbestimmungen.
- 2 Sie erlässt insbesondere
 - ein Vorsorgereglement über die Leistungen und die Finanzierung sowie die Organisation und die Verwaltung der Pensionskasse,

- ein Anlagereglement über die Organisation und die Überwachung der Vermögenanlagen.

³ Sie reicht die Ausführungsbestimmungen der Aufsichtsbehörde ein.

Art. 14

Rechtspflege

¹ Über Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen entscheidet auf Klage das Verwaltungsgericht des Kantons Bern.

² Das Verfahren richtet sich nach dem BVG und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 15

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement der Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg vom 12. Dezember 1996 aufgehoben.

Steffisburg, 11. Oktober 2013

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Lukas Gyger

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Auflagezeugnis

1. Das Reglement über die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg wurde durch den Grossen Gemeinderat am 11. Oktober 2013 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 17. Oktober 2013 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerde- bzw. Referendumsmöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben bzw. Referenden gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 ergriffen worden. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Das Reglement über die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Steffisburg, 22. November 2013

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Genehmigung BBSA

Das Reglement über die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg wurde am 27. Mai 2014 von der BBSA (Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht) genehmigt.